

Amtsblatt

Nummer 42
73. Jahrgang
Montag, 16. Oktober 2017

Satzung

zur Änderung der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regensburg vom 29.09.2017

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regensburg vom 26.03.1981 (AMBl. Nr. 16 vom 20.04.1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2013 (AMBl. Nr. 50 vom 09.12.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Sätze 5, 6 und 7 werden eingefügt:
„Die Mitglieder des Gremiums werden für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung für eine zweite Amtszeit ist möglich. Dem Kulturbeirat und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen ist die Möglichkeit einzuräumen, Vorschläge für die Besetzung des Sachverständigen-gremiums vorzulegen.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 8 und 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Regensburg, 29.09.2017
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Entnahme von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube und Wiederversickerung an anderer Stelle (Bauwasserhaltung)
Hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die CSG GmbH, Bonn, beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Wiederversickerung von Grundwasser für eine Bauwasserhaltung auf dem Grundstück Flur Nr. 664/5 der Gemarkung Burgweinting, Robert-Bosch-Str. 8, 93055 Regensburg. Geplant ist für den Zeitraum einer Baumaßnahme (14 Tage) eine Grundwasserentnahme bis zu 581.000 m³ und die Wiedereinleitung des Wassers in das Grundwasser.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in Anlage 1 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde durch das Umweltamt der Stadt Regensburg gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch das Umweltamt eine Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über

mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amsblatt/einsehbar>.

Regensburg, 02.10.2017

STADT REGENSBURG
Umweltamt
Im Auftrag

G r u b e r
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG für die Verlegung des teilverrohrten Vitusbachs im Bereich Am Mühlbach/ Hofgartenweg, Stadtteil Kumpfmühl

Die Stadt Regensburg – Umweltamt – stellte mit Bescheid vom 28.09.2017 (Az.: 31.4 Pl –Vitusbach) den Plan für die teilweise Verlegung des verrohrten Vitusbachs im Bereich der Straßen „Am Mühlbach“ und „Hofgartenweg“, Stadtteil Kumpfmühl, fest (Planfeststellungsbeschluss).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 17.10.2017 bis einschließlich 30.10.2017 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zi.

Nr. 222, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar. Der Bescheid und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt

Regensburg unter dem Pfad <http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> online einsehbar. Die Planunterlagen sind aus technischen Gründen nicht mit dem Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamts Regensburg und dem Bescheidsvermerk des Umweltamts versehen. Maßgeblich sind die beim Umweltamt ausliegenden Unterlagen.

Regensburg, 29.09.2017
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

S t a d l e r
Rechtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 28. September 2017, Az. 01157/2017 – 01, Herrn Horst Schwinger die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Gaststätte im Erdgeschoss des Anwesens Bahnhofstr. 17, Grundstück Fl. Nr. 1880/3 der Gemarkung Regensburg. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erweiterung der Gaststätte auf 39 Gastplätze und Alkoholausschank, die Errichtung eines Freisitzes mit 16 Gastplätzen vor der Ostfassade des Anwesens sowie die Nutzungsänderung von zwei Läden in Lagerflächen im Erdgeschoss. Als Betriebsart wurde „Schankwirtschaft mit Imbissabgabe“ festgelegt

Der Freisitz darf nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht betrieben werden. Die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sind einzuhalten.

Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Kfz-Stellplätzen ausgelöst wird.

Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 28. September 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informati-

onen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Oktober 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. September 2017 (Az. 1500/2017 - 04) der Vonovia Modernisierungs GmbH die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Ausbau von fünf Dachgeschossen in je eine Wohneinheit auf dem Grundstück „Babostraße 1, 3, 5, 7, Adolf-Schmetzer-Str. 35“ in Regensburg (Flurstück 2163/50, Gemarkung Regensburg). Gegenstand der Baugenehmigung ist der Ausbau von fünf Dachgeschossen mit dem Einbau von Dachgauben. Die Wohnanlage auf dem Baugrundstück besteht aus drei Baukörpern mit jeweils drei Geschossen. Die Wohnhäuser „Babostraße 1, Adolf-Schmetzer-Straße 35“ und „Babostraße 5, 7“ sind west-ost-gerichtet, das Wohnhaus „Babostraße 3“ steht in Nord-Süd-Richtung. Gegenstand des Bauantrags war nun der Ausbau aller fünf Dachgeschosse zu je einer Wohneinheit. Insgesamt werden damit auf dem Baugrundstück fünf neue Wohnungen entstehen. Die Belichtung der Wohnungen im Dachgeschoss wird jeweils durch vier Dachgauben und mehrere Dachflächenfenster gewährleistet. Ferner wird zur Erschließung der Wohnungen das Dach der Gebäude im Bereich des Treppenhauses jeweils geringfügig erhöht. Auf der Giebelseite der Gebäude werden keine Dachgauben errichtet. Die Baugenehmigung wurde mit Auflagen verbunden, um sicherzustellen, dass insgesamt fünf Stellplätze für Pkw und

ein Kinderspielplatz hergestellt werden. Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. September 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Oktober 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans nach § 76 BauGB für die Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 213 und 304 Gemarkung Schwabelweis (Inkrafttreten des Zuteilungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für die Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 213 und 304 des Umlungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 30.09.1993 den Zuteilungsplan aufgestellt.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Zuteilungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlungsgebietes werden durch die Vorwegnahme der Entscheidung nicht berührt.

Der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB ist am 19.09.2017 unanfechtbar geworden.

Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 13 und 15 vollständig in Kraft. Aus dem Zuteilungsplan, der aus der Karte zur Vorwegnahme der Entscheidung und dem Umlungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß

§ 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücksneuzustand wird damit für die neu gebildeten Grundstücke Flst.Nrn. 213, 213/1, 213/2, 304 und 304/1 mit den im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans

kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 4. Oktober 2017

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag
zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
17 E 101 – DIN 18353 Estricharbeiten
Neubau/Altbau
Absendung der Auftragsbekanntma-
chung im EU-Amtsblatt am 06.10.2017

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

17 A 168 – Entwässerungskanalarbeiten
nach DIN 18306

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

17 E 089 – Beschaffung von
Medientechnik (3 Lose)
Absendung der Auftragsbekanntma-
chung im EU-Amtsblatt am 09.10.2017

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 126 – Lieferung und Montage von
loser Kinderhort-Möblierung
17 A 169 – Lieferung von DELL Servern
17 A 170 – Lieferung von Bibliotheks-
Möblierung (2 Lose)
17 A 171 – Verlängerung Subscription
für Firewall

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

5. Teilnahmewettbewerb mit freihändiger Vergabe nach VOL/A

17 F 141.1 – Kartographie-Software

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.